

Hinweise zur Gebotsabgabe Windenergie an Land

Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend, sie sollen die Gebotsabgabe erleichtern und befassen sich mit oft gestellten Fragen und erkannten Fehlerquellen.

Vertretung/Bevollmächtigung	Immer dann, wenn das Gebot nicht von einer natürlichen Person abgegeben wird, ist eine natürliche Person anzugeben, die gegenüber der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle Handlungen vornehmen darf.
Abgabe der Gebote	Die Abgabe der Gebote ist bis zum jeweiligen Gebotstermin 24:00 Uhr am Bonner Standort der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn möglich. Auskünfte über eingegangene Gebote werden grundsätzlich nicht erteilt. Zum Nachweis des Zugangs wird eine entsprechende Versandart empfohlen. Es ist auf die korrekte Beschriftung des Postumschlages zu achten (siehe Adressfeld am Ende des Gebotsformulars).
Gebühr und Sicherheit	Die Gebühr und die Sicherheit für das jeweilige Gebot müssen bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur in der vollen Höhe eingegangen sein. Erfolgt die Stellung der Sicherheit in Form einer Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto der Bundesnetzagentur, so ist darauf zu achten, dass die Überweisung gemeinsam mit der Gebühr erfolgt (eine Zahlung pro Gebot). Auskünfte über eingegangene Sicherheiten können grundsätzlich nicht erteilt werden.
Abkürzungen	Sofern Textfelder der Formulare zu klein für bestimmte Angaben sind, was insbesondere bei den Angaben zur Genehmigungsbehörde oder zum Überweisenden der Fall sein kann, sind gebräuchliche Abkürzungen zu wählen.
Angaben zum Standort	<p>Standort ist die Fläche, auf der eine Anlage errichtet werden soll oder errichtet worden ist. Hierzu zählen weder die überstrichene Fläche, noch die Zuwegung oder die vom Schattenwurf beeinträchtigte Fläche.</p> <p>Anzugeben sind die Gemarkungen, Fluren und Flurstücke. Sollten sich mehrere Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, auf demselben Flurstück befinden, ist dieselbe Standortangabe bei allen dort geplanten Anlagen zu machen.</p> <p>Sollte eine Flur nicht vorhanden sein, ist keine Flur anzugeben.</p>
Firmensitz	Der Firmensitz ist entsprechend § 24 BGB der Ort, von dem aus die Verwaltung eines Unternehmens geführt wird. Sie ist dem Handelsregister mitzuteilen. Die Angabe ist bei allen juristischen Personen stets zu machen.

Nummerierung von Geboten	Gibt ein Bieter mehrere Gebote ab, muss er die Gebote zwingend nummerieren (z.B. Gebot 1, Gebot 2), damit eine eindeutige Zuordnung der Gebote zu den geleisteten Zahlungen oder zu der entsprechenden Bürgschaft möglich ist.
Unterschrift	Gebote und einige andere Formulare sind eigenhändig zu unterschreiben, was im jeweiligen Formular angegeben worden ist. Der Hinweis, dass die Formulare am Computer auszufüllen sind, gilt für die eigenhändige Unterschrift nicht.